

Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz

Betriebskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Geschichte des Wohnheims	4
2 Leitbild	4
2.1 Auftrag	4
2.2 Ziele	4
2.3 Philosophie	5
3 Rechtliche Grundlagen	5
4 Leistungskonzept	5
4.1 Zielgruppe	5
4.2 Betreuungsangebot	6
4.3 Betriebszeiten	6
4.4 Altersgruppen	6
4.5 Externe Schulungsmöglichkeiten	7
4.6 Externe Therapiemöglichkeiten	7
4.7 Gebäude und Infrastruktur	7
4.8 Freizeit und Gesundheitsförderung	7
4.9 Ärztliche Versorgung	8
4.10 Externe Therapiemöglichkeiten	8
4.11 Ernährung	9
5 Aufenthaltsvertrag	9
5.1 Kündigung	9
6 Organisationskonzept	9
6.1 Trägerschaft	9
6.2 Organigramm	10
6.2.1 Gesellschaftsfragen	10
6.2.2 Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz	10
6.3 Organisationsbereiche	11
6.4 Sicherheitsdispositiv	12
7 Aufsicht und Beschwerdeweg	12
7.1.1 Erste Aufsichtsebene: Individuelle Aufsicht	12
7.1.2 Zweite Aufsichtsebene: Fachspezifische Aufsicht	13
7.1.3 Dritte Aufsichtsebene: Interne Aufsicht	13
7.1.4 Vierte Aufsichtsebene: Staatliche Aufsicht	14
8 Führungskonzept	14
8.1 Kommunikation	15
8.2 Funktionendiagramm und Stellenbeschriebe	15
8.3 Stellenplan und Anforderungsprofil der Mitarbeitenden	15
8.4 Fort- und Weiterbildung	16
8.5 Beratung und Unterstützung	16
9 Finanzen	16
9.1 Finanzkompetenzen	17
9.2 Revisionsstelle	17
10 Qualitätsmanagement-System (QMS)	17
10.1 Grundlage, Auftrag, Ziel	17

10.2	QM-System ARGE-Q (QMS)	17
10.2.1	Qualitätsebenen	18
10.2.2	Qualitätsbereiche	18
10.2.3	Qualitätsinstrumente	18
10.2.4	Qualitätsüberprüfung	19
11	Öffentlichkeitsarbeit	19
12	Organisationsentwicklung	19

1 Geschichte des Wohnheims

Im Auftrag der Stadt St.Gallen gründete Pater Theodosius Florentini am 7. April 1856 die Armen- und Waisenanstalt und übergab die Führung den Ingenbohler Schwestern. Bis 1874 wurden eine eigene Schule und eine eigene Webstube geführt. Im Jahr 1892 erfolgte die Trennung der Waisenanstalt von der Armenanstalt. 1929 übernahm die neue politische Gemeinde St.Gallen die Waisen- und Armenanstalt. 1948 wurde die Waisenanstalt von der Stadt St.Gallen in *Städtisches Kinderheim Riedererholz* umbenannt.

Am 1. Oktober 1951 konnte das neue Heim bezogen werden. Der Mangel an Ordensschwestern zwang das Mutterhaus der Ingenbohler Schwestern im Juni 1976 das Arbeitsverhältnis der Schwestern im städtischen Kinderheim Riedererholz auf das Frühjahr 1978 zu kündigen.

Eine Expertenkommission wurde eingesetzt mit dem Auftrag, über die Weiterführung des Heims einen Bericht zu verfassen. Die Kommission kam zum Schluss, das Kinderheim mit dem Auftrag, schulpflichtige, normalbegabte, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche aufzunehmen, weiterzuführen. Damit die pädagogischen Grundanforderungen erfüllt werden konnten, erfolgten strukturelle und personelle Anpassungen. Die Einführung des Gruppensystems erforderte zudem bauliche Massnahmen. Dem Heim stand künftig eine Heimleitung vor, die Wohngruppen wurden von Erzieherinnen und Erziehern geführt.

1995 wurde die Institution in *Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz* umbenannt.

Ein grösserer Umbau des Gebäudes erfolgte in den Jahren 2002/2003.

Seit 2009 wird das ehemalige Heimleiterhaus auf dem Gelände als Wohnhaus für die Jugendgruppe genutzt. Im September 2016 feierten wir das 160 Jahr Jubiläum.

2 Leitbild

2.1 Auftrag

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz nimmt weibliche und männliche Kinder und Jugendliche auf, die eine gezielte sozialpädagogische Betreuung benötigen.

Kinder und Jugendliche der Stadt St.Gallen werden prioritär aufgenommen. Anfragen aus anderen Gemeinden oder Kantonen werden bei freien Plätzen berücksichtigt.

2.2 Ziele

In enger Zusammenarbeit mit den Eltern, den Beiständen und unter grösstmöglichen Einbezug der Kinder und Jugendlichen werden verständliche und überprüfbare Ziele und Aufträge für den Aufenthalt im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz formuliert und schriftlich festgehalten. Der regelmässige Austausch und die Zusammenarbeit mit den Eltern sind ein wesentlicher Bereich der Bezugspersonenarbeit. Für Gespräche mit den Eltern werden bei Bedarf Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen.

Die sozialpädagogische Betreuung hat zum Ziel, das Kind/den Jugendlichen in seiner individuellen körperlichen, geistigen, sozialen und psychischen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern.

Die Mitarbeitenden auf den Wohngruppen fördern die Kinder und Jugendlichen in ihrer Selbstkompetenz und ihrer Eigenverantwortung und unterstützen sie im Aufbau von tragfähigen Beziehungen in ihrem sozialen Netzwerk.

Gemeinsam mit den Kinder und Jugendlichen und deren Bezugspersonen werden Grundlagen erarbeitet, die es ihnen ermöglichen, selbständig und verantwortungsvoll ihr Leben zu gestalten und sich eigenständig in die Gesellschaft zu integrieren und dort zu positionieren. Dabei wird dem verantwortungsvollen Umgang mit sich selbst, dem Umfeld und den Ressourcen der Natur besondere Beachtung geschenkt.

2.3 Philosophie

Die körperliche, seelische und geistige Integrität des Kindes oder Jugendlichen wird in allen Situationen, unabhängig von seiner sozialen, religiösen oder ethnischen Herkunft, gewahrt.

Die Mitarbeitenden des Wohnheims orientieren sich bei den erzieherischen und sozialen Bemühungen an den Grundwerten der Integrität des Menschen, der Wahrung der Selbstbestimmung, der Übernahme von Selbstverantwortung und der Förderung der Selbstkompetenz.

Die Haltung und das Handeln der Mitarbeitenden vermitteln den Kindern und Jugendlichen Orientierung und Sicherheit. Die Bedürfnisse und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen sowie des Familiensystems sind dabei wegweisend. Der Umgang ist geprägt durch gegenseitige Achtung, Wertschätzung, Offenheit, Transparenz und Verlässlichkeit.

3 Rechtliche Grundlagen

Das Betriebskonzept des Wohnheims für Kinder und Jugendliche stützt sich im Wesentlichen auf folgende rechtliche Grundlagen.

Auf Bundesebene:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338)

Auf Kantonsebene:

- Verordnung über Kinder- und Jugendheim (sGS 912.4)
- Verordnung zur Heimvereinbarung (sGS 287.21)

Auf kommunaler Ebene:

- Reglement für die Heime und sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen (sRS 321.9)
- Reglement für das Wohnheim für Kinder und Jugendliche (sRS 321.91)
- Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2000 betreffend Änderung in der Sozialhilfe

Auf Betriebsebene:

- Heimordnung

4 Leistungskonzept

4.1 Zielgruppe

Das Wohnheim nimmt normalbegabte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter und in der beruflichen Ausbildung auf, deren Entwicklung in ihrem bisherigen Lebensfeld gefährdet oder nicht möglich ist.

Mögliche Platzierungsgründe sind:

- Strukturdefizite in der Herkunftsfamilie
- Überforderung in der Alltagsbewältigung in der Herkunftsfamilie
- Verhaltensauffälligkeiten bei den Kindern und Jugendlichen
- Anhaltende Krisensituationen in der Familie

Kinder und Jugendliche mit schweren geistigen und körperlichen Behinderungen, schweren psychischen Störungen oder ausgeprägten Suchtproblemen, können nicht aufgenommen werden.

Die Platzierungen erfolgen auf Entscheidung und Antrag der Eltern und/oder im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss Art. 310 ZGB (in Verbindung mit Art. 314a, Art. 397a oder 405a ZGB) und mit der Unterstützung und Begleitung durch eine Beistandsperson nach Art. 308 ZGB.

4.2 Betreuungsangebot

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz bietet 24 Plätze an.

Die Kinder und Jugendliche werden koedukativ betreut auf

- zwei Wohngruppen für Kinder und Jugendliche à 9 Plätzen
- einer Wohngruppe für Jugendliche à 5 Plätzen

In der Regel bietet das Wohnheim mittel- bis langfristige Plätze für Kinder und Jugendliche an. Bei kurzfristigen Platzierungen sind die Auslastung, die Gruppendynamik und die Vertretbarkeit einer Aufnahme entscheidend.

Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen arbeiten ressourcen- und lösungsorientiert und nach systemischen Grundsätzen.

Die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und ihres sozialen Umfeldes sind massgebend für die Förderplanung. Die Rückkehr in die Ursprungsfamilie wird in den Standortgesprächen geprüft und, wenn möglich, aktiv geplant und sorgsam vorbereitet.

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz bietet für Kinder und Jugendliche aus der Stadt St.Gallen einen Entlastungsplatz an.

4.3 Betriebszeiten

Die Betreuung erfolgt an sieben Tagen/Nächten während 49 Wochen im Jahr. Während drei Wochen Betriebsferien im Jahr ist das Wohnheim geschlossen.

Mit den Eltern und den Behördenvertretern wird eine individuelle Besuchswochenend- und Ferienregelung ausgearbeitet. Die Teilnahme an der Schneesportwoche, dem Auffahrtswochenende und dem Herbstlager ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Für Jugendliche in einem Praktikum, Ausbildung und Lehre besteht die Verpflichtung sich für mindestens ein Lager zu entscheiden.

Bei Notfällen während der Besuchswochenenden oder Ferienzeit können die Kinder und Jugendlichen auf Anfrage der Eltern und nach Absprache mit der Heimleitung/stellvertretenden Heimleitung frühzeitig auf die Wohngruppe zurückkehren.

4.4 Altersgruppen

Aufnahme:	in der Regel 4 bis 15-jährig
Kinder-Jugendgruppe:	ca. 4 bis-18-jährig
Jugendgruppe:	ca. 14 bis 18-jährig (maximal 22-jährig)

Austritt: spätestens mit Ende der Ausbildung

4.5 Externe Schulungsmöglichkeiten

Die Kinder und Jugendlichen besuchen die öffentlichen Schulen in der Stadt St.Gallen. Im Quartier befinden sich alle Stufen bis zum Abschluss der Oberstufe.

Eine individuelle Beschulung, z.B. in Kleinklassen, und schulische Förderung ist nach Abklärung und Absprache möglich.

4.6 Externe Therapiemöglichkeiten

Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste St.Gallen (KJPD), anerkannte Psychologinnen und Psychologen, Psychiaterinnen und Psychiatern sowie weitere Fachpersonen (z.B. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden) in eigener Praxis im Raum St.Gallen bieten therapeutische Unterstützung an. Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz arbeitet eng mit den Therapeutinnen und Therapeuten zusammen.

4.7 Gebäude und Infrastruktur

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz ist in zwei Gebäuden, dem Haupthaus und dem Jugendhaus, untergebracht.

Die Kinder-Jugendgruppen befinden sich im Haupthaus und sind als separate Wohnungen mit je sechs Einbett- und Zweibettzimmer, drei Nasszellen inklusive WC, einem Pikettzimmer, einem Wohnzimmer und einer Küche mit Esszimmer konzipiert.

Die Jugendgruppe ist in einem separaten Haus auf dem Gelände untergebracht. Das Jugendhaus wurde im Jahr 2009 den Bedürfnissen des eigenständigen Wohnens angepasst. Fünf Einbettzimmer, zwei geschlechtsgetrennte Nasszellen und WC, ein Pikettzimmer, eine Küche, ein Wohnzimmer mit Esszimmerecke, ein Bastel-/Hobbyraum, eine gedeckte Veranda und ein Garten stehen seit dem Umbau zur Verfügung.

Der Seitenflügel des Hauptgebäudes enthält ein Esszimmer mit Office, ein Besprechungszimmer und zwei Büros.

Im Untergeschoss befinden sich die Lingerie, diverse Bastel- und Lagerräume sowie die Hauptküche mit Kühlraum und Ökonomat.

Das Heim verfügt über eine unabhängige erdgasbetriebene Heizanlage und Solarzellen auf dem Haupt- und dem Jugendhaus.

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche befindet sich in einer grosszügigen Anlage im Grünen, am Stadt- und Waldrand, mit vielen Freizeitmöglichkeiten auf dem Areal und in gut erreichbarer Distanz zu weiteren Angeboten in der Stadt St.Gallen. Auf dem Areal befinden sich eine grosse Spielwiese mit Spielgeräten, ein Sportplatz und ein Grillplatz mit Feuerstelle.

In rund sieben Minuten ist der Stadtbus zu Fuss erreichbar. Das Stadtzentrum ist mit dem Bus etwa 15 Minuten entfernt.

4.8 Freizeit und Gesundheitsförderung

Neben der Arbeit für die Schule und der Beteiligung an „Gruppenämtlis“ wird Wert auf eine ausgeglichene, sinnstiftende Freizeitbetätigung gelegt. Es wird mindestens eine externe aktive Freizeitbetätigung pro Woche unterstützt, zum Beispiel in einem Sportverein oder im musischen Bereich.

Die Grundsätze der gesunden und ausgewogenen Ernährung sind unten beschrieben.

Allfällige Suchtthemen werden mit verschiedenen Partnern und Mitteln aktiv bearbeitet.

Mit ärztlicher und therapeutischer Unterstützung wird die körperliche, geistige und seelische Gesundheit sorgfältig begleitet und gefördert.

4.9 Ärztliche Versorgung

Vor dem Eintrittsentscheid wird der körperliche und psychische Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen erfragt. Dies geschieht mittels Auskünften der Eltern, des Kindes/Jugendlichen und des Beistandes. Fallweise sind auch Vertreter/innen verschiedener Organisationen und Disziplinen wie z.B. von Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten oder Kliniken, Psychotherapeuten/innen, Ärzten/Ärztinnen, Sozialpädagogen/innen, Psychologen/innen an Erstgesprächen anwesend und geben Auskunft. Sofern angezeigt, werden ein ärztliches Zeugnis oder Berichte eingefordert. Das Vorlegen eines Versicherungsnachweises der Krankenkasse und des Impfausweises zu Händen der Heimleitung ist Sache der Eltern oder des Beistandes.

Mit dem Eintrittsentscheid am Ende der Schnupperzeit wird die weitere medizinische Versorgung im Voraus mit allen Beteiligten geplant und protokollarisch festgehalten. Dazu gehört der Entscheid, welcher Arzt die ordentliche medizinische Versorgung sicherstellt. Wenn möglich geschieht dies über den bereits vorhandenen, vertrauten Kinderarzt des Kindes/Jugendlichen. Definierte Heimärztinnen mit Spezialisierung in Kindermedizin stehen zur Verfügung. Dieser steht dem Wohnheim zudem für fallun-spezifische Beratungen zur Verfügung. Die Heimleitung behält sich vor, auch nach Eintritt bei Bedarf einen ärztlichen Untersuch anzuordnen.

Psychotherapeutische Massnahmen werden, wenn möglich, im Voraus abgeklärt und organisiert. Sind bereits Psychiater/innen oder Psychotherapeuten/innen involviert, werden diese Kontakte möglichst weitergeführt.

In Notsituationen orientieren sich die Mitarbeitenden des Wohnheims primär am Raster des Kindes- und Jugendschutzes des Kantons St. Gallen. Das entsprechende Blatt „Hilfe in Notsituationen“ ist in allen Büros und Pikettzimmern jederzeit verfügbar und gibt Auskunft über alle Notfalldienste. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen werden in Notfällen zeitnah informiert.

Für die Nachbearbeitung von Notsituationen stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Begleitung, allenfalls Koordination weiterer Schritte und Gespräche durch die Sozialpädagogen/innen, die Team- und Heimleitung des Wohnheims,
- der Einbezug der jeweiligen Psychiater/innen oder Psychotherapeuten/innen,
- weitergehende Hilfestellungen im Kinderschutzzentrum In Via, St. Gallen

Das Wohnheim Riedererholz verfügt über einen Heim-Bus; ist dieser im Einsatz, stehen Privatfahrzeuge für ordentliche Krankentransporte oder Notfälle zur Verfügung. Wenn angezeigt, wird die Ambulanz in der Regel über das Ostschweizerische Kinderspital St. Gallen aufgeboten. Die Beurteilung über einen geeigneten Transport in Notfallsituationen geschieht bei der telefonischen Anmeldung durch das Kinderspital.

4.10 Externe Therapiemöglichkeiten

Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste St.Gallen (KJPD), anerkannte Psychologinnen und Psychologen, Psychiaterinnen und Psychiatern sowie weitere Fachpersonen (z.B. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden) in eigener Praxis im Raum St.Gallen bieten therapeutische Unterstützung an. Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz arbeitet eng mit den Therapeutinnen und Therapeuten zusammen.

4.11 Ernährung

Eine gesunde und ausgewogene Nahrung ist die Grundlage für einen erfolgreichen Alltag. Auf die Zubereitung saisonaler und möglichst ökologischer Produkte legen wir grossen Wert. Zudem beachten wir die Empfehlungen der Ernährungspyramide und berücksichtigen Vorgaben bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Diäten, religiösen Vorschriften sowie vegetarischer Lebensweise.

Die zentrale Heimküche bedient an den Wochentagen alle Wohngruppen mit frisch und schonend zubereiteten Mittagessen. Die Menuplanung und der Einkauf obliegen dem Küchenchef unter Aufsicht der Heimleitung. Wünsche der Kinder und Jugendlichen fliessen angemessen in die Menuplanung ein. Zweimal pro Woche essen alle anwesenden Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden im Speisesaal zu Mittag.

Das Frühstück und Abendessen werden auf den Wohngruppen zubereitet und eingenommen. Die Kinder und Jugendlichen erhalten ein Znüni für die Pause, das Zvieri wird auf der Wohngruppe eingenommen oder ebenfalls mitgenommen.

5 Aufenthaltsvertrag

Beim Eintritt liegt die Kostengutsprache für Tagespauschale und Nebenkosten vor.

Die Aufträge und die Zielsetzungen einer Platzierung werden gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet und schriftlich im Aufenthaltsvertrag festgehalten. Der Aufenthaltsvertrag dient als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit und wird zeitnah zum Eintrittsgespräch den Eltern und Behördenvertretern zur Unterschrift zugesandt.

Standortgespräche dienen zum Informationsaustausch, zur Überprüfung des Auftrags und der Ziele sowie der Planung und dem Treffen von Vereinbarungen.

5.1 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate jeweils auf Monatsende. Die Kündigung ist der Heimleitung schriftlich einzureichen.

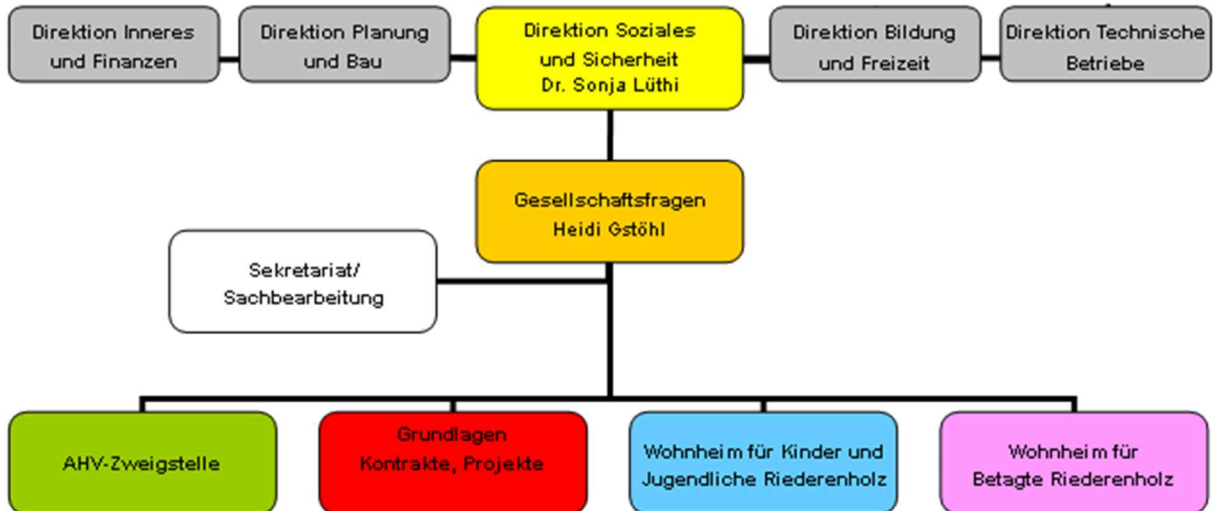
6 Organisationskonzept

6.1 Trägerschaft

Träger des Wohnheims für Kinder und Jugendliche Riedererholz ist die Stadt St.Gallen, Dienststelle Gesellschaftsfragen (GF). Das entsprechende städtische Reglement beschreibt die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an den Betrieb des Wohnheimes für Kinder und Jugendliche Riedererholz.

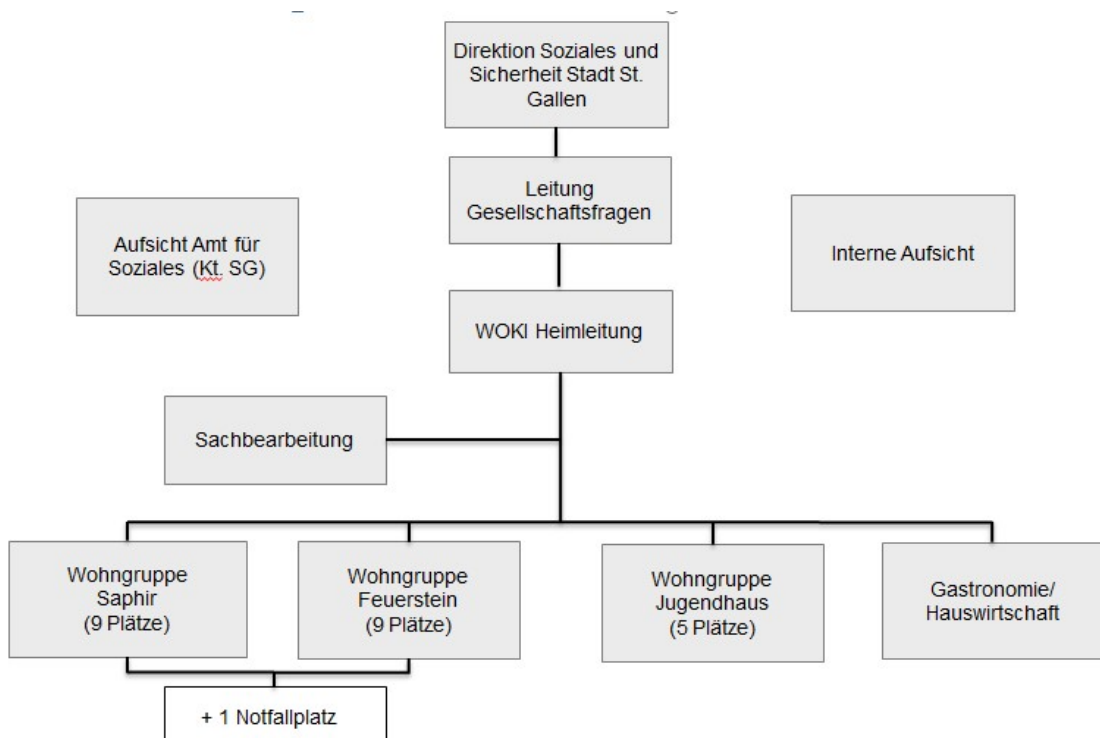
6.2 Organigramm

6.2.1 Gesellschaftsfragen

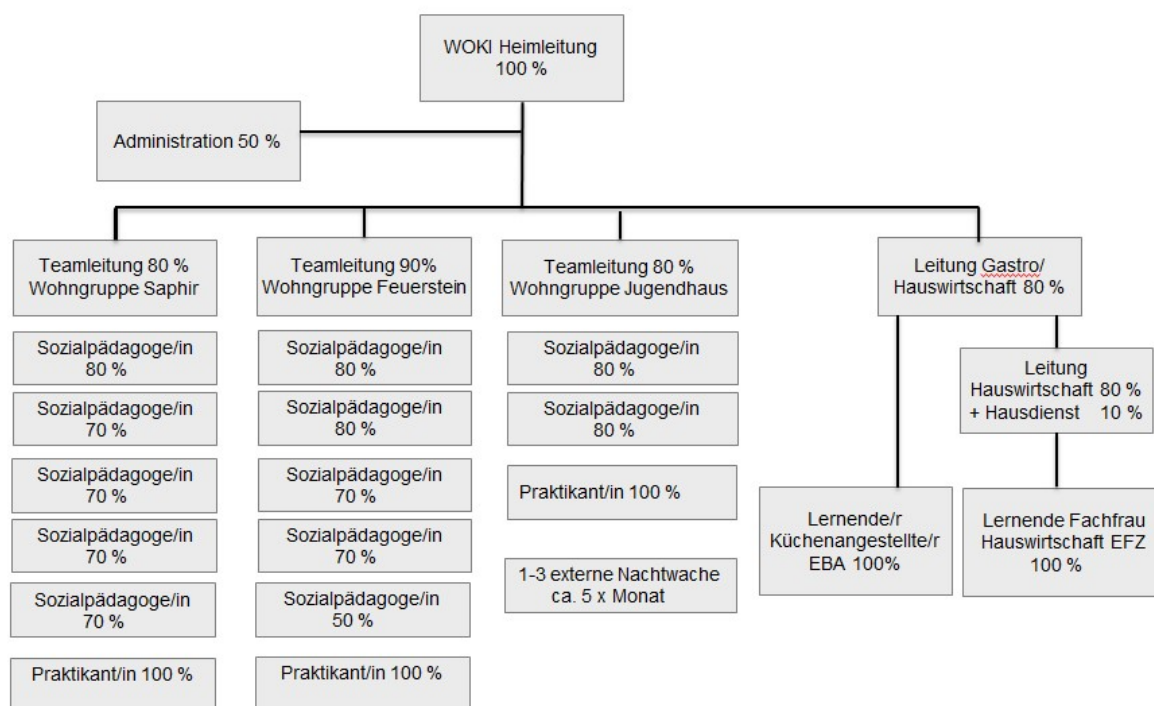


6.2.2 Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz ist organisatorisch in der Dienststelle Gesellschaftsfragen eingebunden:



Organigramm Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz



6.3 Organisationsbereiche

Neben der Heimleitung und den Wohngruppen sind folgende Bereiche für einen wirtschaftlichen Betrieb der Gesamtorganisation zuständig:

Administration: Das Sekretariat der Heimleitung leistet einen grossen Teil des zentralen Telefondienstes, erledigt Korrespondenz, führt gemeinsam mit den Personaldiensten der Stadt St.Gallen einen Teil der Personaladministration und erbringt Dienstleistungen in der Klienten-/Klientinnen-administration, zum Beispiel Nebenkostenabrechnungen, Aufenthaltsstatistiken, Kassenverwaltung, Rechnungsabwicklungen und Rechnungskontrolle, Budgetüberwachung.

Hauswirtschaft: Im Bereich Hauswirtschaft sind Lingerie (inkl. Näh-/Flickarbeiten), interne und externe Reinigungen (inklusive Grundreinigung der Wohngruppen), Gartenpflege, Unterhalt und kleinere Reparaturarbeiten zusammengefasst. Die Leitung Hauswirtschaft ist mitverantwortlich für eine gastliche Atmosphäre und die Gestaltung von Festen und Anlässen.

Die Hauswirtschaftsleitung ist weiter zuständig für Einkauf und Lagerung der Reinigungs-, Wasch- und Hygieneartikel und deren Inventarisierung. Sie verwaltet das Leihmaterial für die Wohngruppen und ist für deren Instandhaltung besorgt. Gleichzeitig ist sie Stellvertretung der Küchenleitung.

Küche: Die Leitung Küche ist für Einkauf, Bereitstellung von Nahrungsmitteln für Morgen- und Abendessen und die Zubereitung der Mittagessen während den Wochentagen und die Verpflegung bei Festen und Anlässen zuständig. Gleichzeitig ist sie Stellvertretung der Leitung Hauswirtschaft.

In Hauswirtschaft und Küche steht jeweils ein Ausbildungsplatz EBA oder EFZ zur Verfügung.

Hauswartung: Pflege, Reparatur und Unterhalt der Liegenschaft. Verantwortlich sind intern die Leitung Hauswirtschaft/Lingerie und ein Hauswart. Zudem werden Aufträge an externe Handwerker oder Stadtgrün der Stadt St.Gallen vergeben.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kinder und Jugendliche tragen ebenfalls zur Pflege und Gestaltung der Räume und der Umgebung bei. Dabei werden sie durch die hauswirtschaftlichen Dienste unterstützt.

6.4 Sicherheitsdispositiv

Die Funktion des Sicherheitsbeauftragten ist an Verantwortliche in den verschiedenen Bereichen vergeben. Daneben sind alle Mitarbeitenden für die Sicherheitsmassnahmen mitverantwortlich, zum Beispiel für das schnelle Verlassen des Gebäudes bei Feueralarm. Die Heimleitung delegiert die Aufgabe, neue Mitarbeitende in die technischen und vorschriftsgemässen Sicherheitsvorkehrungen einzuführen. Es werden externe Experten zugezogen, wie zum Beispiel zur regelmässigen Instruktion der Feueralarmanlage, bei allfällig notwendigen Schutzvorkehrungen durch die Polizei oder der Fahrprüfung für den Heimbus. Die interne Arbeitsgruppe für Arbeitssicherheit überprüft regelmässig arbeitssicherheitsrelevante Aspekte und initiiert notwendige Verbesserungen.

7 Aufsicht und Beschwerdeweg

Die Kinder und Jugendlichen, die Eltern, die gesetzlichen Vertretungen und die einweisenden Behörden werden beim Eintritt oder zeitnah bei einem Standortgespräch über das Aufsichtsmodell sowie über den Beschwerdeweg informiert. Das Betriebskonzept ist im Internet aufgeschaltet, unter Wohnheim für Kinder und Jugendliche, Organisation, Downloads. Beschwerden können mündlich oder schriftlich an die Heimleitung, die Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen oder an das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen eingereicht werden.

Die Aufsichtsebenen und Zuständigkeiten sind im städtischen Reglement über das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz festgehalten.

7.1.1 Erste Aufsichtsebene: Individuelle Aufsicht

Die gesetzliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen stellt die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz sicher. Sie klärt die Leistungen der Einrichtung ab und entscheidet, ob sie den individuellen Bedürfnissen des Kindes/der Jugendlichen entspricht. Das Wohnheim stellt umfassende und transparente Informationen zur Verfügung.

Diese sind:

- Informationsbroschüre
- Städtisches Reglement
- Betriebskonzept
- Heimordnung
- Pädagogisches Konzept
- Konzept Jugendhaus

Im Weiteren stehen die Heimleitung sowie die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein Informationsgespräch zur Verfügung.

7.1.2 Zweite Aufsichtsebene: Fachspezifische Aufsicht

Die Heimleitung des Wohnheims für Kinder und Jugendliche ist zuständig für die gesamte operative Ebene. Sie ist verantwortlich für das frühzeitige Erkennen von Problemen und deren Bearbeitung. Sie informiert das leitende Organ der Trägerschaft, die Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen, über Ergebnisse, Fortschritte und Problemstellungen der Betreuungsleistung im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse. Besondere Vorkommnisse teilt die Heimleitung unverzüglich der verantwortlichen Ansprechperson des Amts für Soziales des Kantons St.Gallen mit.

Die Heimleitung ist verantwortlich für die Sicherstellung des Wohls und die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen. Sie betreibt zu diesem Zweck ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem (arge Q Konzept) und verfasst ein Betriebskonzept, ein pädagogisches Konzept sowie eine Heimordnung. Sie kann überdies externe fachliche Beratung, Weiterbildung und Supervision in Anspruch nehmen.

Die fachspezifische Aufsicht wird folgendermassen sichergestellt und überprüft:

- Die Stellenbeschreibung der Heimleitung definiert deren Verantwortlichkeiten im Rahmen der internen fachspezifischen Aufsicht, der zweiten Aufsichtsebene.
- Besondere Vorkommnisse teilt die Heimleitung unverzüglich der Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen mit.

7.1.3 Dritte Aufsichtsebene: Interne Aufsicht

Die interne Aufsicht besteht aus der

a: Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen

und einer

b: externen Fachperson.

Die Trägerschaft, die Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen, ist verantwortlich für die strategische Ebene und damit für die Realisierung des von der Trägerschaft bestimmten Zwecks und der vereinbarten Ziele. Gemäss Reglement der Stadt St.Gallen übt die Dienststelle Gesellschaftsfragen die interne Aufsicht über das Wohnheim aus. Dabei wird aus personeller Sicht die Unabhängigkeit im Sinne der kantonalen Praxis über die Aufsicht von Heimen gewahrt.

a: Die interne Aufsicht der Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen beinhaltet folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Heimleitung in Bezug auf die betreuerischen, strukturellen, betrieblichen, personellen und finanziellen Belange
- Genehmigung des Betriebskonzeptes, des pädagogischen Konzeptes und der Heimordnung sowie die periodische Überprüfung der Aktualität derselben
- Behandlung von Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Heims und telefonische und/oder schriftliche Information an den Personaldienst der Stadt St.Gallen, an den Stadtrat der Stadt St.Gallen und an die verantwortliche Ansprechperson des Amts für Soziales des Kantons St.Gallen
- jährliche schriftliche Berichterstattung über die geprüften Themen an die verantwortliche Ansprechperson des Amts für Soziales des Kantons St.Gallen
- Weiterleiten des jährlich schriftlichen Berichtes der externen Fachperson der internen Aufsicht mit einem Begleitschreiben der Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen an die verantwortliche Ansprechperson des Amts für Soziales des Kantons St.Gallen

b: Die interne Aufsicht begleitet durch eine externe Fachperson beinhaltet folgende Aufgaben:

Die externe Fachperson ist verantwortlich, die Umsetzung der Konzepte im Alltag zu prüfen und die Heimleitung in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Über die Ergebnisse des jährlichen Aufsichtsbesuchs verfasst die externe Fachperson einen Bericht an die Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen in Kopie an die verantwortliche Ansprechperson des Amts für Soziales des Kantons St.Gallen.

Die interne Aufsicht durch die externe Fachperson beinhaltet folgende Aufgaben:

- in Absprache zwischen der externen Fachperson und der Heimleitung, die Unterstützung der Heimleitung in Bezug auf die betreuerischen, pädagogischen, strukturellen, betrieblichen und personellen Belangen, mindestens 4x jährlich.
- jährlicher Aufsichtsbesuch und Visitation der Institution
- Festlegung der Überprüfungsthemen, der Kontrollthemen und der Methoden des jährlichen Aufsichtsbesuchs in der Institution, mit der Heimleitung
- Absprache mit der Heimleitung über den zeitlichen Ablauf des jährlichen Aufsichtsbesuchs und Visitation
- Meldepflicht bei Verfehlungen oder Missständen in der Institution an die Heimleitung oder die Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen oder den Stadtrat (Direktion Soziales und Sicherheit) oder an die verantwortliche Ansprechperson des Amts für Soziales des Kantons St.Gallen
- jährliche schriftliche Berichterstattung an die Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen in Kopie an die Heimleitung
- jährliche Kostenschätzung des Aufwands der internen Aufsicht an die Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen und jährliche Rechnungsstellung an die Heimleitung

Die externe Fachperson wird durch das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz finanziell entschädigt. Die jährliche Kostenschätzung für den entstehenden Aufwand des Folgejahres wird der Dienststellenleitung Gesellschaftsfragen jeweils bis Ende Oktober zugestellt und von dieser bewilligt.

7.1.4 Vierte Aufsichtsebene: Staatliche Aufsicht

Im Prozess des Bewilligungsverfahrens und Aufsichtsverfahrens wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten sind. Zuständig ist das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen.

Für Beanstandungen bei der Ombudsperson ist das Reglement über die Ombudsperson der Stadt St.Gallen massgebend.

8 Führungskonzept

Das Führungsverständnis leitet sich aus den Richtlinien der Stadt St.Gallen ab. Die städtischen Richtlinien sind Grundlage und Bestandteil des Führungskonzeptes. Dazu gehören insbesondere das Leitbild der Stadt St.Gallen, die Führungsrichtlinien, das Personalreglement sowie die Vision und die Legislaturziele des Stadtrates.

Das Personalreglement der Stadt St.Gallen findet unter Berücksichtigung der Regelungen besonderer Arbeitszeiten für das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz Anwendung. Das Personalreglement orientiert in allen wichtigen personalrechtlichen Fragen. Das Handbuch Personalwesen der

Stadt St.Gallen ist eine systematische Sammlung und Präsentation aller für die Personalarbeit notwendigen Inhalte.

Die Regelungen unregelmässiger Arbeitszeiten sind von den Personaldiensten der Stadt St.Gallen und der Dienststelle Gesellschaftsfragen vorgegeben und betreffen insbesondere die Kompensation von Mehrarbeit über die Jahresarbeitszeit hinaus, die Ausrichtung von Zeitzuschlägen bei Abend- Wochenend- und Bereitschaftsdiensten während der Lager sowie die Vergütung von Nachtbereitschaftsstunden und die Vergütung des Telefonpikettendienstes der Heimleitung und der Stellvertretung der Heimleitung im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz.

Zielvereinbarung, Delegation und Kontrolle sind wesentliche Grundlagen der Führung bei der Stadt St.Gallen und dienen auch dazu, zu lernen und an den gestellten Aufgaben persönlich zu wachsen. Dabei wird unterschieden zwischen Sach- und Personalführungsaufgaben. Alles was nicht geregelt ist, wird in Selbstverantwortung wahrgenommen.

8.1 Kommunikation

Die Kommunikation ist von Wertschätzung, Transparenz und Offenheit geprägt. Der Heimalltag und insbesondere das pädagogische Handeln werden laufend von den Verantwortlichen und mit der Heimleitung reflektiert und zielorientiert angepasst.

Die internen Kommunikationswege entsprechen dem Aufbau der Organisation (vgl. Organigramm). Der Dienstweg ist einzuhalten, dies gilt insbesondere bei anspruchsvollen Situationen.

Gerade in Teams mit unregelmässigen Arbeitseinsätzen und schriftlichen Informationswegen stellt die Kommunikation hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Mittels verschiedener interner Sitzungsgefässe und Hilfsmittel (Journal im RedLine, Morgenaustausch der Heimleitung mit den Sozialpädagogen/innen, E-Mail, Outlook-Agenda usw.) werden innerhalb der Teams und mit der Heimleitung Informationen ausgetauscht und Entwicklungen dokumentiert.

Die externen Kommunikationswege mit Eltern, Beistandspersonen, Lehrkräften, Therapeutinnen und anderen involvierten Personen werden gemeinsam beim Eintritt vereinbart und nach Bedarf angepasst.

8.2 Funktionendiagramm und Stellenbeschriebe

Das Funktionendiagramm beschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz und dient als Grundlage für die Stellenbeschriebe. Für alle Bereiche und Funktionen liegen Stellenbeschriebe vor.

8.3 Stellenplan und Anforderungsprofil der Mitarbeitenden

Die Anzahl Mitarbeitende ist im städtischen Stellenplan zu Handen der kantonalen Heimaufsicht deklariert. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) bzw. der Heimaufsicht des Kantons St.Gallen.

Die Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung oder befinden sich in entsprechenden berufsbegleitenden Ausbildungen an höheren Fachschulen oder Fachhochschulen (Sozialpädagogik HF oder FHS).

Neben den beruflichen Voraussetzungen sind persönliche Qualifikationen wie Integrität, eigene pädagogische Erfahrungen, Wille zum Engagement, konstruktive, gewaltfreie Konfliktfähigkeit, Bereitschaft und Fähigkeit der Selbstreflexion, Gesundheit und Belastbarkeit, Offenheit und Transparenz in der Kommunikation und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit Voraussetzungen für eine Anstellung.

Jährlich wird mit den Mitarbeitenden nach den Regeln der Stadt St.Gallen ein strukturiertes Mitarbeitergespräch geführt und im Formular MAG-plus protokolliert. Die Resultate und Ziele dienen als Grundlage zur Förderung der Mitarbeitenden und werden beim darauffolgenden MAG-plus ausgewertet.

8.4 Fort- und Weiterbildung

Der gezielten Weiterbildung der Mitarbeitenden wird in der Stadtverwaltung St.Gallen ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Wenn immer möglich und sinnvoll, sollen sich die Mitarbeitenden des Wohnheims für Kinder und Jugendliche Riedererholz stadtverwaltungsintern oder mittels Angeboten von höheren Fachschulen, Fachhochschulen oder Universitäten weiterbilden. Der betriebliche Bedarf sowie die zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten werden bei Weiterbildungsanträgen der Mitarbeitenden abgeklärt und berücksichtigt.

Für die Beurteilung von Weiterbildungen der Mitarbeitenden ist in erster Linie die Heimleitung zuständig. Stadintern spricht sich diese mit der Leitung der Dienststelle Gesellschaftsfragen ab, welche Anträge an den Personaldienst weiterleitet.

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz arbeitet in der Ausbildung künftiger Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Fachhochschulen und höheren Fachschulen zusammen (zum Beispiel Fachhochschule Ostschweiz, Nordwestschweiz, Agogis in St.Gallen und Zürich), bietet Ausbildungsplätze an und ist als Ausbildungsinstitution anerkannt.

8.5 Beratung und Unterstützung

Supervisionen, Retraiten und der Zuzug externer Fachleute sind für Wohngruppen, Gesamtteam oder Heimleitung wichtige Instrumente der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Mitarbeitenden der Wohngruppen verpflichten sich zu regelmässiger Gruppensupervision (in der Regel zehn Mal pro Jahr). Dort werden fachliche, organisatorische und teamdynamische Fragen bearbeitet. Anträge auf eine externe Beratung oder Retraite sind mit Nennung der Zielsetzung von den Teamleitungen an die Heimleitung zu richten. Der Entscheid, in welcher Form und mit welchen Personen und Mitteln gearbeitet wird, liegt bei der Heimleitung.

Das Gesamtteam trifft sich bei Bedarf und nach Entscheidung der Heimleitung mit externen Fachleuten und arbeitet an fachlichen und/oder organisationsbezogenen Themen.

Die Heimleitung organisiert sich zur Begleitung und Unterstützung nach Bedarf oder Vorgabe Supervision oder Coaching. Mindestens vier Mal jährlich unterstützt die externe Fachperson der internen Aufsicht die Heimleitung in Bezug auf die betreuerischen, pädagogischen, strukturellen, betrieblichen und personellen Belange.

Teamsitzungen, Intervisionen und die Unterstützung der Heimleitung bei der Förderplanung, Standort- oder Einzelgesprächen dienen der differenzierten fachlichen Auseinandersetzung und Planung.

Dabei sind die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und Handhabung von pädagogischen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen wesentlich.

9 Finanzen

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche ist von der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt. Die Budgets, Tagestaxen und Rechnungen werden entsprechend geprüft und bewilligt. Allfällige Defizite werden durch die IVSE-Verbindungsstelle im Folgejahr ausgeglichen. Die Nebenkosten für Kleider, Gesundheits- und spezielle Hygieneartikel und individuelle Kosten

aus Freizeitaktivitäten werden im Rahmen der Kostengutsprachen für die Platzierungen mit den Versorgungsbehörden geregelt. Die jährlich vereinbarten, nach Alter abgestuften Kostendächer mit den Sozialen Diensten der Stadt St.Gallen sind dabei für alle Zuweiser verbindlich.

Die Heimleitung ist dafür verantwortlich, dass sich der Einsatz der Mittel an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert und ein ökonomischer Einsatz gesichert ist.

Das interne Controlling läuft in erster Instanz über die Heimleitung, in zweiter Instanz über die Leitung der Dienststelle Gesellschaftsfragen sowie das Rechnungsbüro der Direktion Soziales und Sicherheit und in dritter Instanz über die Finanzkontrolle sowie die Geschäftsprüfungskommission der Stadt St.Gallen.

(Mit dem Kanton St.Gallen wird derzeit die Pauschalfinanzierung ab 2020 diskutiert.)

9.1 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich nach den städtischen Richtlinien.

9.2 Revisionsstelle

Revisionsstelle des Wohnheims für Kinder und Jugendliche ist die städtische Finanzkontrolle.

10 Qualitätsmanagement-System (QMS)

10.1 Grundlage, Auftrag, Ziel

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz ist eine sich entwickelnde, lernende Organisation, in der jeder Mitarbeitende einen wesentlichen Beitrag beisteuert. Die Mitarbeitenden reflektieren ihre Arbeit, nehmen Veränderungen bewusst vor, erkennen, wertschätzen und pflegen Bewährtes weiter.

Der Auftrag an die Organisation Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz und die Mitarbeitenden in jeder Funktion ist auch, die Arbeit regelmässig kritisch zu überdenken und mit allen Betroffenen Optimierungen auszuhandeln. Dazu gehört, Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen im Prozess der Verbesserungen zu berücksichtigen.

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, den Auftrag und die dazu erfolgte Arbeit regelmässig zu überprüfen. Dieser Soll-Ist-Vergleich dient dazu, deklarierte Werthaltungen und Praxis kritisch zu hinterfragen und auf die Tauglichkeit für Kinder und Jugendliche innerhalb des Rahmenkonzepts zu überprüfen. Theorien und Praxis sollen immer deckungsgleicher werden.

10.2 QM-System ARGE-Q (QMS)

Das ARGE-Q-System der Qualitätsarbeit ist vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannt. Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz ist eine entsprechend überprüfte und zertifizierte Organisation.

Das QMS ist ein prozessorientiertes, ausgeprägt dezentral verstandenes und gehandhabtes Instrument, welches sich speziell für die sozialpädagogische Arbeit eignet. Die letztlich mit ihrer eigenen Person sehr nahe am Klienten bzw. an der Klientin handelnden Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden zu einer strukturierten Reflektion ihrer Arbeit im weiteren Rahmen eines Teams aufgefordert. Gleichzeitig werden bereichsübergreifende Arbeiten auf ihre Funktionalität, bzw. vereinbarte Zielgenauigkeit überprüft und es wird zu konkreten Verbesserungsschritten angeleitet. Bestehende Arbeitsgefässe (zum Beispiel Teamsitzungen) werden regelmässig für die Überprüfung von Teilschritten aus den beschlossenen Kernanliegen genutzt.

Die Zielsetzungen und Überprüfungen werden in zu bearbeitende Kernleistungen erfasst und nach im Voraus festgesetzten Kriterien, Indikatoren und Terminen in Qualitätsreflexionsschleifen (QRS) überprüft.

Der Planungs-/Umsetzungskreis PDCA (plan-do check-act) wird auf ein Thema solange angewendet, bis die gewünschten Resultate eindeutig erkennbar und beschreibbar sind. Die entsprechenden Protokolle dieser QRS sind im QM-Ordner jeder Organisationseinheit abgelegt. Im Jahr sollen zwischen drei bis fünf Kernleistungen pro Team oder Organisationseinheit bearbeitet werden. Themen/Anliegen von breiterem Interesse werden in Projekten zusammengefasst und in Qualitäts-Aktionen (QA) beschrieben.

Diese QM-Arbeit trägt wesentlich zu einer hohen gegenseitigen Transparenz und effektiven persönlichen und organisatorischen Weiterentwicklung bei.

10.2.1 Qualitätsebenen

Ziel des Qualitätsmanagements ist die Aufrechterhaltung und Förderung der Gesamtqualität durch die Sicherstellung der Qualität in den einzelnen Organisationseinheiten (wie zum Beispiel Wohngruppen). Dies wird unter anderem über folgende Ebenen erreicht.

Ausstattungsqualität:

- Fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden
- Verbindliche Rahmen- und Detailkonzepte
- Geeignete räumliche Einrichtungen
- Klare Aufbau- und Ablauforganisation

Dienstleistungsqualität:

- im pädagogischen Konzeptteil beschriebene Dienstleistungen und deren regelmässige Überprüfung

Finanzqualität:

- Marktorientierte, transparente Taxgestaltung
- Budget nach den Vorgaben der Stadt St.Gallen
- Finanzcontrolling

Entwicklungsqualität:

- Strukturierte Projektplanung
- Förderung der Mitarbeitenden

10.2.2 Qualitätsbereiche

Jedes Team (Organisationseinheit) im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz formuliert drei bis fünf Kernleistungen jährlich, welche es im Rahmen der täglichen Arbeit anbietet. Die Verfassung jeder Kernleistung besteht aus der Umschreibung, der Zielsetzung, den Qualitätsmerkmalen und den Indikatoren, die in QRS reflektiert werden.

10.2.3 Qualitätsinstrumente

Das Betriebskonzept mit allen im Anhang aufgeführten Hilfsmitteln (wie Heim- und Gruppenordnungen, Detailkonzepte, Journale, Berichte, Protokolle, Statistiken, mündliche oder schriftliche Feedbacks) werden von den Teams für die Auswertung der Kernleistungen in den Teamsitzungen und den QRS herangezogen.

10.2.4 Qualitätsüberprüfung

Die Qualitätsüberprüfung erfolgt sowohl intern wie extern.

Intern: Alle Kernleistungen werden von jedem Team regelmässig reflektiert, aktualisiert und dokumentiert. Dies geschieht mittels aufgeführter Qualitätsinstrumente, einem Soll-Ist-Vergleich (was haben wir geleistet, was hat sich bewährt, was hat sich verändert, was und wie soll weiter verändert werden).

Die Teilschritte zu den Kernleistungen werden in den Teamsitzungen besprochen und protokolliert.

Die Resultate werden schliesslich in speziell terminierten QRS zusammengefasst und schriftlich festgehalten.

Das interne Controlling erfolgt zwei Mal jährlich durch die Heimleitung. Sie kontrolliert die Qualität der Arbeit der Teams anhand der Kernleistungen und Protokolle und fallweise Teilnahme an Teamsitzungen. Die Teilnahme der Heimleitung an der QRS kann beidseits jederzeit initiiert werden.

Extern: Das externe Controlling durch Mitarbeitende des ARGE-Q-Teams garantiert eine optimale Handhabung des QMS und findet alle drei Jahre statt.

Das externe Controlling beinhaltet neben den aufgeführten Qualitätskriterien auch explizit Aussagen zu Betreuung, Struktur und Betrieb.

11 Öffentlichkeitsarbeit

In der Stadt St.Gallen wird die Öffentlichkeitsarbeit durch eine spezialisierte Fachstelle Kommunikation geplant und umgesetzt. Mit dieser Fachstelle arbeitet das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz in Fragen wie Internetauftritt, Prospektgestaltung und Prospektherausgabe direkt zusammen.

Die Stadt St.Gallen achtet auf kommunikativ und gestalterisch hochwertige Arbeit und auf ein einheitliches Erscheinungsbild. Das Wohnheim setzt die Regeln dieser städtischen Anforderungen um.

12 Organisationsentwicklung

Die Organisation dient den Kindern und Jugendlichen und nicht umgekehrt.

Dieser Grundsatz verpflichtet alle Verantwortlichen, die Angebote des Wohnheims immer wieder auf den Bedarf der Zielgruppen auszurichten. Die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und damit verbundenen neuen Anforderungen werden dabei berücksichtigt.

Reto Wäspe, Heimleiter
St.Gallen, Oktober 2018

Freigabe am 09. November 2018, durch Frau Heidi Gstöhl, Leitung Gesellschaftsfragen